

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Änderung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel; Inkraftsetzung**

Am 1. Jänner 2009 trat – auf Grundlage von Art. 3 lit. b des Abkommens zwischen Österreich und Italien über Südtirol (Pariser Abkommen) vom 5. September 1946 sowie in Durchführung des Art. 10 des Übereinkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik zur Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern vom 14. März 1952 (BGBl. Nr. 270/1954) – das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel (BGBl. III Nr. 177/2008) in Kraft. Dem Abkommen ist eine Liste der gleichgestellten akademischen Grade und Titel beigelegt, die integrierender Bestandteil des Abkommens ist.

Das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel sieht eine vereinfachte Änderung und Ergänzung der Liste der gleichgestellten akademischen Grade und Titel vor.

Aufgrund Punkt 3 Abs. 2 des Abkommens tritt die Gemischte Expertenkommission, falls nichts anderes vereinbart wird, mindestens einmal jährlich zusammen und hat die Aufgabe, die „Liste gleichgestellter Studien“ im Sinne des Punkt 3 Abs. 1 zu ergänzen und gegebenenfalls zu ändern. Kriterium ist, dass die österreichischen und italienischen Studiengänge in der Grundausbildung, im Kernbereich und im Erweiterungsbereich vergleichbar sind. Gemäß Punkt 15 Abs. 2 treten die von der Gemischten Expertenkommission beschlossenen Änderungen oder Ergänzungen durch einen diplomatischen Notenwechsel in Kraft, und zwar am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Empfang der Antwortnote.

Mit Beschluss des Ministerrates vom 19. Dezember 2018 (sh. Pkt. 10 des Beschl.Prot. Nr. 40) wurden die derzeitigen österreichischen Mitglieder der Gemischten Kommission bestellt. Die Gemischte Expertenkommission trat am 15. Juli 2019 in Rom zu ihrer 26. Tagung zusammen. Dabei wurden unter Tagesordnungspunkt 1, 2 und 4 Änderungen und Ergänzungen der dem Abkommen beiliegenden Liste der gleichgestellten akademischen Grade und Titel beraten. Es wurde die Gleichwertigkeit von 24 zusätzlichen Studiengängen festgestellt. Die Übereinstimmungstabellen sind ebenso wie alle weiteren Ergebnisse in der Niederschrift der Tagung der Gemischten Kommission enthalten.

Die Niederschrift der Gemischten Expertenkommission ist eine vereinfachte Änderung des Abkommens gemäß Punkt 15 Abs. 2, wobei sich der Nationalrat nicht die Genehmigung einer solchen Änderung gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 1 B-VG vorbehalten hat. Mit dem gemäß Punkt 15 Abs. 2 des Abkommens vorgesehenen Notenwechsel wird lediglich das Inkrafttreten der beschlossenen Änderungen bestimmt.

Anbei lege ich die Niederschrift gemäß Punkt 3 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung der akademischen Grade und Titel in seinem authentischen deutschen und italienischen Wortlaut vor.

Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung stelle ich den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. die Änderung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung der akademischen Grade und Titel gemäß der Niederschrift der 26. Tagung der Gemischten Expertenkommission genehmigen, und
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Durchführung des Notenwechsels gemäß Punkt 15 Abs. 2 des Abkommens zu ermächtigen.

19. Mai 2021

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister